



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beibehaltung des Schwellenwerts für Barzahlungen, praktikable Meldepflichten für Notare und präzisere Regelungen in der GwGMeldV-Immobilien.

Aktuell seit 30.06.2025 12:44:43

Aktiv vom 05.09.2024 bis 08.07.2025

Angegeben von:

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 05.09.2024

Beschreibung:

Der DAV nimmt Stellung zum Entwurf der Änderungsverordnung zur GwGMeldV-Immobilien. Er fordert die Beibehaltung des Schwellenwerts für Barzahlungen von 10.000 €, eine praktikable Gestaltung der Meldepflichten für Notare sowie eine präzisere Fassung der Meldepflichten für Abweichungen vom Verkehrswert und Weiterveräußerungen. Zudem sollen Zahlungen über Notaranderkonten von der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Definition abzulösender Gläubiger und die Gleichstellung der weiblichen Form im Verordnungstext sollen klargestellt werden. Änderungen betreffen § 6 Abs. 1, 2, 4 sowie § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und § 7 GwGMeldV-Immobilien.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ImGwGMeldV [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2409050009](#) (PDF - 8 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 22.08.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin](#)

Gremien [alle SG dorthin](#)

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin](#)

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin](#)